

für die

Studiengänge Maschinenbau (MB), Automobilproduktion und -technik (AP), Medical Engineering (Me), Sports Engineering (Sp), Mikrotechnik/Mechatronik (MM) und Systems Engineering (Sy) mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Diplomingenieur

erlassen vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau in seiner 22. Sitzung am 28. Januar 2019.

Die Praktikumsordnung tritt am 29. Januar 2019 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem 01. Februar 2019 ein Praktikum begonnen haben.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundlagen der Praktikumsordnung
- 2 Zweck des Praktikums
- 3 Aufteilung und Dauer des Praktikums
- 4 Inhaltliche Ausrichtung des Praktikums
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Grundpraktikum
 - 4.3 Betriebspraktikum, Fachpraktikum
- 5 Betriebe für das Praktikum und Praktikumsvertrag
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Grundpraktikum
 - 5.3 Betriebspraktikum, Fachpraktikum
- 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.1.1 Ausnahmeregelungen
 - 6.1.2 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika
 - 6.2 Grundpraktikum
 - 6.2.1 Berufsausbildung und Berufstätigkeit
 - 6.2.2 Erwerbstätigkeit
 - 6.2.3 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung
 - 6.2.4 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr
 - 6.2.5 Technische Ausbildung im Bundesfreiwilligendienst bzw. Technischen Jahr
 - 6.2.6 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen
 - 6.3 Betriebspraktikum, Fachpraktikum
- 7 Berichterstattung über Praktikumstätigkeiten
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Grundpraktikum
 - 7.3 Betriebspraktikum, Fachpraktikum
- 8 Zeugnisse über Praktikumstätigkeiten und Anerkennung
- 9 Praktikum im Ausland

Anlage 1: Informationen zu Rechtsstatus, Versicherungspflicht und BAföG

Anlage 2: Beispiel für Praktikumsvertrag

Anlage 3: Beispiel für Praktikumsbescheinigung

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Studierende schließt ausdrücklich auch zukünftige Studierende (Schüler) ein.

1 Grundlagen der Praktikumsordnung

Die Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz (TUC) verlangt in ihren Studien- und Prüfungsordnungen die Ableistung von berufspraktischen Tätigkeiten (im Folgenden als **das Praktikum** bezeichnet, unbeschadet seiner Durchführung in zeitlich getrennten Abschnitten und in verschiedenen Praktikumsbetrieben).

In der Rahmenempfehlung des Fakultätentages für Maschinenbau und Verfahrenstechnik (FTMV), dem auch die Fakultät für Maschinenbau der TUC angehört, werden Rahmenbedingungen für das Praktikum festgelegt. Die Rahmenempfehlung wurde vom 63. Fakultätentag am 10.07.2014 in Darmstadt verabschiedet und findet in der vorliegenden Praktikumsordnung Berücksichtigung. Ziel ist die Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung und des Praktikums in Studiengängen des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik. In diesem Sinne ist die Rahmenempfehlung auch ein Instrument zur bundesweit einheitlichen Abstimmung mit den Betrieben, die Praktikumsplätze anbieten, über die Anforderungen an Praktikumsplätze für die Gruppe der Studierenden an deutschen Universitäten.

Auf der Basis der Rahmenempfehlung erbrachte Praktikumswochen werden beim Hochschulwechsel von einer dem FTMV angehörenden Fakultät zur Fakultät für Maschinenbau der TUC in vollem Umfang ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung auf die zu erbringenden Praktikumswochen angerechnet, sofern der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule vorgelegt wird.

2 Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein betriebliches Praktikum.

Das **Grundpraktikum** dient als Vorbereitung auf das Studium. Es ist gemäß § 3 Abs. 2 der jeweiligen Studienordnung Zugangsvoraussetzung zum Studium, sollte zweckmäßigerweise vor dem Studium erbracht werden und ist spätestens bis zum Beginn des 3. Semesters nachzuweisen. Es ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Konstruktionslehre/Maschinenelemente I.

Im Grundpraktikum sollen die künftigen Studierenden möglichst schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Herstellung und Verarbeitung von Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten des Maschinenbaus kennen lernen. Das Grundpraktikum dient der Einführung in die industrielle Fertigung und damit der Vermittlung unerlässlicher Elementarkenntnisse. Der Praktikant soll unter der Anleitung fachlicher Betreuer des Praktikumsbetriebes die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennen lernen und einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen.

Im Verlauf des Studiums soll das **Betriebspraktikum** bzw. **Fachpraktikum** das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang anzuwenden.

Das **Betriebspraktikum** dient als Orientierungshilfe bezüglich Auswahl möglicher Vertiefungen in einem anschließenden Masterstudium bzw. stellt eine Hilfe bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Berufseintritts dar.

Das **Fachpraktikum** dient als Orientierungshilfe in der Studienplanung bezüglich Auswahl möglicher Vertiefungen im Diplomstudium.

Betriebs- und Fachpraktikum geben einen Einblick in die industriell geprägte Fachpraxis des Maschinenbaus und erweitern die berufsrelevanten Fähigkeiten der angehenden Ingenieure. Dabei sollen die Studierenden wissenschaftliche Fachkenntnisse zur Lösung betriebsrelevanter Aufgaben anwenden. Betriebs- und Fachpraktikum sind in der jeweiligen Studienordnung verankert.

Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.

3 Aufteilung und Dauer des Praktikums

Das Praktikum ist fachlich aufgeteilt in **Grundpraktikum** und **Betriebs-** bzw. **Fachpraktikum**.

Es wird empfohlen, das **Grundpraktikum** im Umfang von mindestens **sechs Wochen** bereits vor Studienbeginn abzuleisten. Das Grundpraktikum vor Studienbeginn ist sinnvoll, weil dadurch das Verständnis der Studierenden für die Lehrinhalte bereits in den Anfangssemestern wesentlich gefördert wird. Darüber hinaus stehen in den ersten Semestern unter Beachtung der Regelstudienzeit in den vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikumstätigkeiten zur Verfügung. Das Grundpraktikum kann in einem zusammenhängenden Zeitabschnitt oder in zwei bis maximal drei Teile gesplittet, auch in unterschiedlichen Betrieben, absolviert werden, wobei ein Zeitabschnitt mindestens zwei Wochen betragen soll.

Die Dauer des **Betriebspraktikums** und des **Fachpraktikums** ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges geregelt. Diese Praktika sind jeweils in einem zusammenhängenden Zeitraum zu erbringen.

Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes (in der Regel ca. 40 Stunden). Die Praktikanten müssen den Betrieben für den Zeitraum des jeweiligen Praktikums uneingeschränkt, d.h. ohne Unterbrechung und mit voller wöchentlicher Arbeitszeit, zur Verfügung stehen.

Durch Urlaub, Krankheit, Betriebsruhe, sogenannte Brückentage bzw. sonstige persönliche oder betriebliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können. Dies gilt nicht für gesetzliche Feiertage.

Es wird empfohlen, vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit freiwillig weitere Praktikumstätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

4 Inhaltliche Ausrichtung des Praktikums

4.1 Allgemeines

Für die Anerkennung als Grund- bzw. Betriebs- oder Fachpraktikum müssen Praktikumstätigkeiten die nachfolgend benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikumstätigkeit frei gestaltet werden.

Innerhalb der gewählten Tätigkeitsbereiche sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Praktikumsbetriebes jeweils möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennenlernen.

4.2 Grundpraktikum

Das Grundpraktikum dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in den Grundlagen der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen sowie der funktionsgerechten Montage von Baugruppen in der industriellen Fertigung. Unter Anleitung fachlicher Betreuer des Betriebes soll der Praktikant verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen kennen lernen.

Tätigkeitsbereiche für das Grundpraktikum

Das Grundpraktikum umfasst die Tätigkeitsbereiche GP 1 MB bis GP 4 MB, für den Studiengang MM GP 1 MB bis GP 5 MM. Es sind Tätigkeiten aus wenigstens drei dieser Bereiche nachzuweisen, wobei die Beschäftigung in einem Bereich jeweils mindestens eine Woche betragen sollte.

GP 1 MB: Spanende Fertigungsverfahren

Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, ...

GP 2 MB: Umformende Fertigungsverfahren

Beispiele: Biegen, Richten, Pressen, Prägen, Walzen, Ziehen, Nieten, Schmieden, ...

GP 3 MB: Urformende Fertigungsverfahren

Beispiele: Gießen, Sintern, Spritzgießen, Laminieren, 3D-Drucken, ...

GP 4 MB: Füge- und Trennverfahren

Beispiele: Löten, Schweißen, Kleben, Scherschneiden, Stanzen, Brennschneiden, Wasserstrahlschneiden, Laserschneiden,

GP 5 MM: Grundlegende Verfahren der Elektro- und Informationstechnik (nur für den Studiengang MM)

Beispiele: Fertigung von Bauelementen, Baugruppen und Geräten, deren Messung und Prüfung, Aufbau und Montage von Systemen, deren Wartung und Überwachung, Anwendung informationsverarbeitender Systeme (CAD-, CAM-, NC-, Steuer- und Regelungssysteme), Tätigkeiten in der Softwareentwicklung, Datenbank- oder Netzwerkadministration, ...

4.3 Betriebspraktikum, Fachpraktikum

Das Betriebspraktikum bzw. das Fachpraktikum soll in Studiengangs relevanten Tätigkeitsfeldern absolviert werden.

Die Studierenden erbitten vor Beginn des Betriebspraktikums bzw. des Fachpraktikums die Betreuungszusage eines wissenschaftlichen Betreuers der TUC, in der Regel eines Professors der Fakultät für Maschinenbau. Die Praktikumsinhalte sind mit der betreuenden Person vor Praktikumsbeginn abzustimmen.

Das Betriebspraktikum bzw. das Fachpraktikum soll die Eingliederung des Praktikanten in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter ermöglichen.

Typische Tätigkeitsfelder für das Betriebs- bzw. das Fachpraktikum können z.B. folgende sein:

Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten. Es können auch mehrere verschiedene Aufgabenstellungen abgedeckt werden.

Für die Gestaltung der Praktikumsinhalte sind in jedem Fall die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges zu beachten, die insbesondere in der jeweiligen Modulbeschreibung dargestellt sind. Dabei kann es sich entweder um ein eigenständiges Modul oder um ein Modul, das die Bachelor-Arbeit und das Betriebspraktikum enthält, handeln.

5 Betriebe für das Praktikum und Praktikumsvertrag

5.1 Allgemeines

Die Studierenden sind für die Organisation ihres Praktikums und die Auswahl der/s Praktikumsbetriebe/s selbst verantwortlich. In dem/den ausgewählten Praktikumsbetrieb/en müssen die Voraussetzungen zur Erfüllung der geforderten Praktikumsinhalte vorhanden sein. Im Zweifelsfall ist dies durch den Studierenden auf Anforderung des Praktikumsamtes der Fakultät für Maschinenbau bzw. des Betreuers der TUC nachzuweisen. Die Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Übersetzungen sind in beglaubigter Form vorzulegen.

Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen Betrieb und Studierendem abzuschließenden Praktikumsvertrag begründet. Anlage 2 enthält ein Beispiel für einen Praktikumsvertrag.

Im Vertrag sind die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen. Dazu gehören mindestens:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- mit dem Praktikum verfolgte Lern- und Ausbildungsziele,
- Beginn und Dauer des Praktikums,

- Dauer der regelmäßigen täglichen Praktikumszeit,
- Zahlung und Höhe der Vergütung,
- Dauer des Urlaubs (wird nicht auf die vorgeschriebene Praktikumsdauer angerechnet),
- in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind.

Im Allgemeinen nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind:

- Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors,
- Institute der oder an Hochschulen (Ausnahme: zweiwöchiges Versuchsfeldpraktikum an der Fakultät für Maschinenbau der TU Chemnitz im Rahmen des Tätigkeitsbereichs GP 5 MM),
- Firmen, deren Eigner oder Geschäftsführer der Studierende oder mindestens einer seiner Elternteile ist,
- Firmen ohne dem Studienabschluss entsprechendes betreuendes Personal für das Betriebs- und Fachpraktikum (siehe auch 5.3),
- Firmen, bei deren Auswahl als Praktikumsbetrieb es bei Ableistung oder Anerkennung des Praktikums zu Interessenskonflikten zwischen TUC, Studierenden oder Firma kommen kann.

5.2 Grundpraktikum

Die im Grundpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen sollen in kleineren, mittleren und/oder großen Industriebetrieben sowie in Betrieben, die umfangreiche technische Anlagen betreiben, erworben werden. Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein.

Im Grundpraktikum ist es von Vorteil, wenn der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt ist und die Praktikanten von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden.

5.3 Betriebspraktikum, Fachpraktikum

Für das Sammeln erster Berufserfahrungen im Betriebs- und Fachpraktikum sind größere, namhafte Unternehmen besonders zu empfehlen. Für das Betriebs- und Fachpraktikum kommen auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen in Frage, wobei Industrieunternehmen als Praktikumsbetriebe zu bevorzugen sind.

Im Betriebs- und Fachpraktikum soll wenigstens die allgemeine Lenkung der Praktikanten durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

Es ist nicht erlaubt, dass die betreuende Person der TUC mit der im Praktikumsbetrieb betreuenden Person, einem Eigner oder Geschäftsführer des Praktikumsbetriebes übereinstimmt.

6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

6.1 Allgemeines

6.1.1 Ausnahmeregelungen

Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so soll der zuständige Prüfungsausschuss auf deren oder dessen Antrag gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist im Praktikumsamt bzw. beim Betreuer vorzulegen.

6.1.2 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika

Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen als Maschinenbau an deutschen Universitäten sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.

Entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Praktikumszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikumsordnung und Praktikumsberichte sind im Praktikumsamt vorzulegen. Vom Praktikumsamt ergeht eine Empfehlung über die Anerkennung an den zuständigen Prüfungsausschuss, der über den Umfang der Anrechnung und der noch zu erbringenden Berichterstattung entscheidet.

6.2 Grundpraktikum

6.2.1 Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) werden vollständig auf das Grundpraktikum angerechnet.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Berufsabschluss ist im Original im Praktikumsamt vorzulegen.

Praktische Berufstätigkeiten, die denen eines Facharbeiters entsprechen (z.B. nicht abgeschlossene Lehre), können bis zu sechs Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet werden.

Entsprechende Nachweise (z.B. Arbeitszeugnisse) und Praktikumsberichte sind im Praktikumsamt vorzulegen.

6.2.2 Erwerbstätigkeit

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikumstätigkeit“ bescheinigt (siehe Abschnitt 8), die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, können bis zu sechs Wochen angerechnet werden, soweit sie den in dieser Ordnung genannten Tätigkeitsbereichen entsprechen und in geeigneten Betrieben durchgeführt wurden.

Entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikumsberichte mit Abzeichnung durch den Betrieb sind im Original im Praktikumsamt vorzulegen.

6.2.3 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen, an entsprechenden Ausbildungsstellen sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden bis zu vier Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche (siehe 4.2) abdecken. 40 Stunden werden als eine Praktikumswoche gewertet.

Im Praktikumsamt sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen vorzulegen.

Betriebliche Praktika während des Besuches allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht anerkannt.

6.2.4 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Diensttätigkeiten bei der Bundeswehr können bei einer Verwendung in den technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr anerkannt werden. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der Materialerhaltungsstufe II entsprechen, werden bis zu sechs Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe auch 4.2).

Im Praktikumsamt sind entsprechende Allgemeine Tätigkeitsnachweise (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikumsberichte, mit Unterschrift der Dienststelle vorzulegen. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichten sind vom Bundesministerium für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

6.2.5 Technische Ausbildung im Bundesfreiwilligendienst bzw. Technischen Jahr

Technische Ausbildungen im Bundesfreiwilligendienst oder im Technischen Jahr werden bis zu sechs Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung dieser Ordnung entspricht (siehe auch 4.2).

Für die Anerkennung sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte mit Unterschrift der Ausbildungsstelle im Praktikumsamt vorzulegen.

6.2.6 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung Arbeitsgemeinschaften qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen kann bis zu vier Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet werden, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen (siehe auch 4.2). Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich eine vorherige Klärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikumsamt.

Für die Anerkennung sind eine Bescheinigung des Trägers über die erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte mit Unterschrift der Ausbildungsstelle im Praktikumsamt vorzulegen.

6.3 Betriebspraktikum, Fachpraktikum

Berufstätigkeiten, die über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum in Vollzeit ausgeübt wurden, den berufsüblichen Tätigkeiten eines Ingenieurs entsprechen und inhaltlich mit der Studien- und Prüfungsordnung im Einklang stehen, können auf Antrag des Studierenden anteilig oder vollständig auf das Betriebs- oder Fachpraktikum angerechnet werden. Eine Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang des auf der Basis der Studien- und Prüfungsordnung einzureichenden Praktikumsberichtes trifft der für den Studiengang, in dem die Tätigkeit auf das Betriebs- bzw. Fachpraktikum angerechnet werden soll, zuständige Prüfungsausschuss.

Dem Prüfungsausschuss sind entsprechende Arbeitszeugnisse und Tätigkeitsnachweise im Original vorzulegen.

7 Berichterstattung über Praktikumstätigkeiten

7.1 Allgemeines

Über die gesamte Dauer der Praktikumstätigkeit sind Berichte zu führen. Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Berichte sind so zu verfassen, dass keine berechtigten Interessen des Unternehmens oder andere Urheberrechte verletzt werden.

Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachbüchern, anderen Praktikumsberichten, Wiedergabe von Lehrveranstaltungsinhalten oder von Inhalten sonstiger Medien) werden nicht anerkannt.

Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellungsweise anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. sollte verzichtet werden.

Werden für die Darlegungen Quellen herangezogen, sind diese zwingend an der entsprechenden Stelle vollständig anzugeben.

Die Berichte sind in deutscher Sprache, in maschinenschriftlicher Form, in allgemein üblicher Schriftgröße verfasst, ohne Prospekthüllen, abgeheftet vorzulegen. Um eine rechtzeitige Zulassung zur Prüfungsleistung Konstruktionslehre/Maschinenelemente I zu ermöglichen, ist der Bericht zum Grundpraktikum spätestens zehn Wochen vor Beginn der zentralen Prüfungsperiode (Wintersemester) einzureichen.

Alle Berichte sind mit Firmenstempel, Datum und dem Name der im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person zu versehen und durch diese unterzeichnen zu lassen. Mit der Unterzeichnung wird bestätigt, dass der Bericht zu den Praktikumsinhalten konform ist und keine berechtigten Interessen des Unternehmens verletzt.

Da die Pflichtpraktika einschließlich der Berichterstattung einen Bestandteil der Ausbildung darstellen, sind die Praktikumsberichte dem für die Bewertung zuständigen Personenkreis zur Kenntnis zu geben.

Seitens der TUC werden keine Geheimhaltungserklärungen unterzeichnet.

7.2 Grundpraktikum

Die Praktikantin/der Praktikant soll im Praktikumsbericht Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Ausführungen über die im Praktikum gesammelten Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten darlegen.

Der **Praktikumsbericht zum Grundpraktikum** muss folgende Bestandteile aufweisen:

- Deckblatt (Art und Zeitraum des Praktikums; Name, Vorname, Studiengang, Jahr des Studienbeginns, Matrikelnummer, Anschrift und E-Mailadresse des Studierenden; vollständiger Firmenname der/des Praktikumsbetriebe/s, Name des betrieblichen Betreuers; Abgabedatum),
- Inhaltsübersicht zum Bericht,
- kurze Einleitung zum Praktikumsbetrieb,
- nach Tagen gegliederte zeitliche Übersicht der Tätigkeiten (stichpunktartig, z.B. in Tabellenform),
- Erfahrungsbericht über die eigenen im Praktikum ausgeführten Tätigkeiten und gesammelten Erfahrungen (sachlich gegliedert, vollständig ausformuliert, mit geeigneten Skizzen oder Bildern vervollständigt),
- Zusammenfassung und Fazit,
- Selbständigkeitserklärung.

Der Umfang des Berichtes über das Grundpraktikum soll insgesamt etwa neun bis zwölf Seiten betragen.

7.3 Betriebspraktikum, Fachpraktikum

Der **Praktikumsbericht zum Betriebs-** bzw. **Fachpraktikum** entspricht einem Projektbericht.

Der **Praktikumsbericht zum Betriebs-** bzw. **Fachpraktikum** muss folgende Bestandteile bzw. Inhalte aufweisen (siehe auch 4.3):

- Deckblatt (Art und Zeitraum des Praktikums; Name, Vorname, Studiengang, Jahr des Studienbeginns, Matrikelnummer, Anschrift des Studierenden; vollständiger Firmenname des Praktikumsbetriebes, Name der betreuenden Person der Betriebes; Name des Betreuers der TUC; Abgabedatum),
- Gliederung/Inhaltsübersicht zum Bericht,
- Einleitung zum Praktikumsbetrieb,
- Beschreibung der mit dem Betreuer der TUC abgestimmten betrieblichen Aufgabenstellung,
- Randbedingungen, Herangehensweise, Lösungswege und Ergebnisse (fachlich gegliedert, umfassend dargestellt und ausgewertet) für die eigenen Tätigkeiten,
- Zusammenfassung der Ergebnisse,
- Betrachtung hinsichtlich der Nutzbarkeit der Praktikumsresultate und Ausblick,
- Selbständigkeitserklärung.

Der Umfang des Berichtes über das Betriebs-bzw. Fachpraktikum ist für den jeweiligen Studiengang in der entsprechenden Modulbeschreibung der Studienordnung geregelt. Details zum Praktikumsbericht sind mit dem Betreuer der TUC abzustimmen.

Sofern der Betrieb dies gestattet, können auch Arbeitsberichte einfließen, die im Rahmen der Praktikums-tätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden, wenn sie sowohl der Studienordnung als auch der vorliegenden Ordnung entsprechen.

8 Zeugnisse über Praktikumstätigkeiten und Anerkennung

Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumstätigkeiten sind neben dem vom Praktikumsbetrieb bestätigten Praktikumsbericht der Praktikumsvertrag/die Praktikumsverträge sowie ein Praktikums-/Arbeitszeugnis bzw. eine Bescheinigung des Betriebes über die Durchführung der Praktikums-tätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen. Das Zeugnis bzw. die Praktikumsbescheinigung ist den Unterlagen als Kopie beizufügen.

Praktikumszeugnisse und Praktikumsbescheinigungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Praktikumsbetrieb (vollständige Firmenbezeichnung, ggf. Abteilung), Anschrift, Rechtsvertreter,
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort des Praktikanten,
- Beginn und Ende der Praktikumsstätigkeit,
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereichen bzw. Tätigkeitsarten und jeweiliger Dauer,
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikumsstätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift Praktikumszeugnis und/oder die Aussage, dass der Studierende als Praktikant tätig war. Das Zeugnis für das Betriebs- bzw. Fachpraktikum sollte auch eine Bewertung der Tätigkeit und des Verhaltens der Praktikantin/des Praktikanten beinhalten.

Ein Beispiel für eine Praktikumsbescheinigung ist in Anlage 3 beigefügt.

Die gesamten Praktikumsunterlagen sind für das Grundpraktikum im Praktikumsamt und für das Betriebs- bzw. Fachpraktikum beim Betreuer der TUC einzureichen.

Die Studierenden erhalten nach der Bewertung der eingereichten Unterlagen zum Grundpraktikum per E-Mail eine Information zu deren Ergebnis. Bei Anerkennung des Grundpraktikums wird das Zentrale Prüfungsamt darüber durch das Praktikumsamt in Kenntnis gesetzt. Die eingereichten Originale sind nachfolgend im Praktikumsamt abzuholen.

Über das Ergebnis der Bewertung des Betriebs- bzw. Fachpraktikums, die auf der Basis der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung erfolgt, informiert der Betreuer der TUC den Studierenden. Bei Anerkennung des Betriebspraktikums und des Fachpraktikums (ggf. nach Bestehen der Modulprüfung) wird das Zentrale Prüfungsamt durch den Betreuer der TUC darüber in Kenntnis gesetzt. Ist in der Studien- und Prüfungsordnung eine Benotung gefordert, wird die Note von dem Prüfer an das Zentrale Prüfungsamt gemeldet.

9 Praktikum im Ausland

Die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten außerhalb Deutschlands (Auslandspraktikum) wird empfohlen. Diese müssen in jeglicher Hinsicht der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung sowie dieser Ordnung entsprechen. Führen ausländische Studierende Praktikumsstätigkeiten in ihren Heimatländern durch, gilt auch das als Auslandspraktikum.

Bei einem Auslandspraktikum sind neben den in den Abschnitten 7 und 8 geforderten Angaben der Name des betrieblichen Betreuers, der Unternehmensbereich, in dem der Betreuer tätig ist, sowie die kompletten Kontaktdaten anzugeben, um bei eventuell auftretenden Unklarheiten eine Kontaktaufnahme der TUC zum Betreuer zu ermöglichen.

Falls das Zeugnis oder die Praktikumsbescheinigung nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wurden, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Anlage 1: Informationen zu Rechtsstatus, Versicherungspflicht und BAföG

1 Rechtsstatus des Praktikanten

Praktika, die Bestandteil der jeweiligen geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät für Maschinenbau der TU Chemnitz sind, werden als Teil des Studiums angesehen (Pflichtpraktika). Studentische Praktikanten behalten daher auch während ihrer vorgeschriebenen Praktika den (hochschul)rechtlichen Status eines Studierenden. Sie werden nicht Unternehmensangehörige.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 MiLoG gilt: „Praktikantin oder Praktikant ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.“

2 Versicherungsrechtliche Regelungen

2.1 Unfallversicherung

Bei Praktika sind die Studierenden über den Unfallversicherungsträger des jeweiligen Praktikumsbetriebes gesetzlich unfallversichert. Sie gelten dann „wie ein Beschäftigter“ (§ 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 SGB VII).

Bei Praktika im Ausland gilt das Recht des jeweiligen „Gast“-Landes. Das bedeutet, dass der Praktikant dort genauso gegen Arbeitsunfall versichert/nicht versichert ist, wie ein inländischer Arbeitnehmer. In dem Zusammenhang ist es dringend zu empfehlen, sich vorab hierüber kundig zu machen und privat Vorsorge zu treffen.

2.2 Krankenversicherung

Studierende sind entweder familienversichert (in der Regel bis zum 25. Lebensjahr, § 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V) oder zahlen Beiträge in die studentische Pflichtversicherung.

Auch das Pflichtpraktikum ändert an diesem Status nichts – unabhängig von der Dauer des Praktikums, der Wochenarbeitszeit oder der Höhe einer eventuellen Vergütung. Zu beachten ist jedoch, dass ab einer monatlichen Vergütung oberhalb einer bestimmten Grenze (derzeit 450 €) eine Familienversicherung nicht mehr möglich ist [§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V] und eine studentische Pflichtversicherung erfolgt. Die studentische Pflichtversicherung besteht in der Regel bis zum Abschluss des vierzehnten Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres. In Einzelfällen sind Ausnahmen möglich [§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V].

2.3 Rentenversicherung

In der Rentenversicherung besteht bei Pflichtpraktika Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 3 SGB VI).

2.4 Pflegeversicherung

Die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung folgt der Versicherung in der Krankenversicherung (§ 20 Abs. 1 Nr. 9, 10 SGB XI). Wie dort besteht die Möglichkeit der Familienversicherung (§ 25 SGB XI).

2.5 Arbeitslosenversicherung

Es besteht keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung während der Pflichtpraktika, unabhängig vom monatlichen Verdienst.

2.6 Haftpflichtversicherung

Fragen des Haftungsrisikos gegenüber dem Betrieb, anderen Betriebsangehörigen und gegenüber dritten Personen sollten vor Praktikumsantritt geklärt werden, insbesondere im Hinblick auf die Kfz-Haftpflicht und auf eine etwaige Anpassung bestehender privater Haftpflichtversicherungen.

3 BAföG

Förderungsfähig ist nicht nur der Besuch von Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BAföG), sondern auch die Teilnahme an Praktika "im Zusammenhang mit" dem Hochschulbesuch, "deren Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist" (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BAföG). Dies ist nach den einschlägigen Regelungen der Fakultät für Maschinenbau der Fall.

Für Praktikanten gelten dieselben Bedarfssätze wie für Studierende (§ 14 i. V. m. § 13 BAföG), Detailinformationen sind beim BAföG-Amt zu erfragen.

Zu beachten ist, dass eine Praktikumsvergütung wie Einkommen angerechnet werden kann, aber u. U. auch erhöhte Werbungskosten durch Fahrtkosten etc. entstehen (§§ 21 ff. BAföG i. V. m. EStG). Einzelheiten hierzu sind beim zuständigen BAföG-Amt zu erfragen.

PRAKTIKUMSVERTRAG

Zwischen der Firma

in

vertreten durch

- nachfolgend Betrieb genannt -

und

Frau/Herrn*

geboren am in

wohnhaft in

- nachfolgend Praktikantin/Praktikant* genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums abgeschlossen.

Das Praktikum dient der Unterstützung des Studiums an der Technischen Universität Chemnitz im

Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science/Diplomingenieur*.

1. Grundlagen des Praktikums

Das Praktikum wird auf der Grundlage der für die Praktikantin/den Praktikant geltenden Studien- und Prüfungsordnung* des Studienganges, der Praktikumsordnung* der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz und der geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt.

Das Praktikum basiert auf folgenden Tarifverträgen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen:

.....
.....

2. Beginn und Dauer des Praktikums

Das Praktikum beginnt am

Es dauert Wochen.

Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit.

* Unzutreffendes bitte streichen

3. Tägliche Praktikumszeit

Die regelmäßige tägliche Praktikumszeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und entspricht der üblichen regelmäßigen täglichen Arbeitszeit des Betriebes (in der Regel acht Stunden).

Sie beträgt Stunden und Minuten.

4. Praktikumsvergütung

Der Betrieb zahlt der Praktikantin/dem Praktikant in Übereinstimmung mit dem Mindestlohngesetz eine monatliche Vergütung in Höhe von EUR brutto.

5. Urlaub

Ein Urlaubsanspruch besteht nicht/besteht in Höhe von Tagen*.

Die oben genannte Praktikumsdauer wird um die in Anspruch genommenen Urlaubstage verlängert.

6. Zeitliche Aufteilung und inhaltliche Ausrichtung des Praktikums

Die Praktikumsinhalte und der zeitliche Ablauf von deren Vermittlung sind in dem als Anlage beigefügten Praktikumsplan dargestellt.

7. Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. die Praktikantin/den Praktikant in den geforderten Tätigkeitsbereichen einschließlich der geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen,
2. der Praktikantin/dem Praktikant notwendige Arbeitsschutzmittel und Arbeitsschutzkleidung für die Dauer des Praktikums kostenfrei zur Verfügung zu stellen,
3. der Praktikantin/dem Praktikant einen (ggf. auch mehrere) betriebliche/n Betreuer zuzuordnen, der die Berichterstattung überwacht und bestätigt,
4. nach Beendigung des Praktikums die notwendigen Unterlagen (Praktikumszeugnis und/oder Praktikumsbescheinigung) für die Anerkennung des Praktikums durch das Praktikumsamt bzw. den Betreuer der Technischen Universität Chemnitz auszustellen.

8. Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm übertragenen Tätigkeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten,
4. die Tätigkeitsberichte sorgfältig zu führen und diese nach jedem Abschnitt des Praktikums, im Grundpraktikum mindestens jedoch einmal in der Woche, im Betriebs- oder Fachpraktikum mindestens einmal im Monat, dem betrieblichen Betreuer vorzulegen,
5. die Interessen des Betriebes zu wahren und den Erfordernissen der betrieblichen Geheimhaltung Rechnung zu tragen,
6. bei Fernbleiben den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

9. Auflösung des Vertrages

Das Vertragsverhältnis endet nach Ablauf der Praktikumsdauer (ggf. durch Ausgleich der Fehltage verlängert), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Praktikumsvertrag kann nach der Probezeit aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

10. Sonstige Vereinbarungen

Für den Betrieb

Ort, Datum:

Die Praktikantin/der Praktikant

Ort, Datum:

PRAKTIKUMSBESCHEINIGUNG

Praktikumsbetrieb (Bezeichnung und Anschrift)

.....

Betriebliche/r Betreuer/in (Titel, Vorname, Name)

Frau/Herr

geboren am in

wohnhaft in

wurde vom bis

als Praktikant/in wie folgt beschäftigt:

von	bis	Art der Tätigkeit/Tätigkeitsinhalte (ggf. Anlage beifügen)

Fehltage während der Beschäftigungsdauer (ohne gesetzliche Feiertage)

davon Tage Krankheit Tage sonstiger Abwesenheit

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift Betrieb

Dieses Praktikum wird mit Wochen als Grund-/Betriebs-/Fachpraktikum
im Studiengang anerkannt.

Chemnitz, den

Stempel und Unterschrift Praktikumsamt/
Betreuer/in TUC